

Steuerverfahren vereinfachen und digitalisieren, Wirtschaft und Verwaltung entlasten, endlich EU- Standard erreichen - Das Verrechnungsmodell zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer

Gemeinsames Informationspapier von



Bei der Einfuhr von Gütern nach Deutschland verursacht das in Deutschland aktuell angewandte Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer eine unnötige Bindung von Liquidität und damit erhöhte Kosten für Importeure, die in den EU-Nachbarstaaten nicht anfallen. Zwar haben Bund und Länder im Jahr 2020 mit dem Fristenmodell einen wichtigen Schritt zur Annäherung an das Verfahren in anderen EU-Ländern getan. Doch nur durch ein Verrechnungsmodell können Kosten für Wirtschaft und Verwaltung weiter gesenkt und der Anreiz für Importeure gestärkt werden, Seehäfen und Flughäfen in Deutschland zu nutzen. Logistikzentren sowie Niederlassungen von Dienstleistern und weiterverarbeitenden Unternehmen würde das Verrechnungsmodell neue Anreize bieten, sich verstärkt in Deutschland anzu-siedeln. Mit dem Verrechnungsmodell können zudem Einnahmen der öffentlichen Hand und die ökologische Bilanz von Güterströmen verbessert werden.

Hintergrund

Nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Von diesem sogenannten Verrechnungsmodell machen praktisch alle EU-Mitgliedstaaten Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bisher nicht gewährt werden¹. Ursächlich scheint vorrangig zu sein, dass der Bund und die 16 Bundesländer Einvernehmen zum konkreten Vorgehen erzielen müssten.

Beispiel

In Deutschland muss ein Unternehmen aktuell bei der Einfuhr von Drittlandswaren in das Unionsgebiet über eine deutsche Zollgrenzstelle in jedem Fall die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll entrichten. Im weit überwiegenden Regelfall wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Das Unternehmen muss zunächst Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies führt zu Abfluss von Liquidität, Kosten für die Zwischenfinanzierung und zu Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere.

Dagegen kann ein deutscher Importeur Einfuhren aus dem EU-Ausland z.B. über die niederländische Grenze unter Einschaltung eines niederländischen Fiskalvertreters ohne Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer vornehmen. So geht die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer lediglich in die Umsatzsteuer-Voranmeldung ein und kann sofort als Vorsteuer abgezogen werden. Die Liquidität bleibt beim Unternehmen. Etwaige höhere Kosten des Transports und der Fiskalvertretung haben bisher im Vergleich zum Import über deutsche See- und Flughäfen eine geringere Belastung dargestellt als die Kosten der Zwischenfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer und des korrespondierenden administrativen Aufwands in Deutschland.

Potenzial für die deutsche Wirtschaft und für den Fiskus

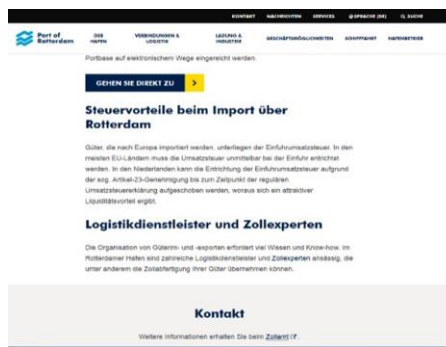
Angesichts der im Jahr 2021 vereinnahmten Einfuhrumsatzsteuer von über 63 Milliarden Euro² dürften der Aufwand und die Kosten für die deutschen Unternehmen erheblich und damit das Potenzial, die Wettbewerbssituation von Unternehmen am Standort Deutschland zu verbessern, hoch sein. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen die teilweise beträchtlichen Probleme von Unternehmen und Existenzgründern hinsichtlich der Vorfinanzierung und der Bürokratiekosten bei Einfuhren. Dies betrifft insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Verkehrs- und Logistiksektor (Luft,

¹ Nur Griechenland, Irland und Zypern schöpfen neben Deutschland die Möglichkeiten der Richtlinie nicht voll aus. Als Maßnahme zur Stärkung der britischen Wirtschaft im Zuge des Brexits hat Großbritannien in 2020 ebenfalls das Verrechnungsmodell eingeführt.

² [Zoll online - Presse - Einnahmen](#)

Schiene, Straße, Wasser) sowie die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (Im-/Export). Die Auswirkungen des bestehenden Erhebungsverfahrens sind umso signifikanter, je teurer die importierten Güter sind, je schwieriger die Finanzierung wird und je höher das Zinsniveau und der administrative Aufwand sind. Und auch der deutsche Fiskus kann gewinnen, nämlich anteilige Zolleinnahmen, die bei einer Einfuhr über Deutschland anfallen würden, sowie sonstige Steuereinnahmen (z. B. Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer), die aufgrund der zunehmenden Ansiedlung von Logistikzentren in Deutschland anfallen würden. Im B2C-Online-Handel wären ebenfalls Steuermehreinnahmen möglich. Durch steuerliche Verfahrensoptimierungen erleichterte kürzere geografische Wegführungen können sich positiv auf die ökologische Bilanz des Warentransports auswirken.

Die niederländischen und belgischen Flughäfen und Seehäfen werben offensiv bei Importeuren und Spediteuren mit den Effekten des bisherigen Verfahrens:



<https://www.portofrotterdam.com/de/verbodenen-logistik/logistik-maritime-dienstleistung/zoll>



<https://www.youtube.com/watch?v=THvqGB7MH2I>

Die Einführung des Fristenmodells als erster wichtiger Schritt

Während der Corona-Pandemie hatten Bund und Länder im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes zur Freisetzung von Liquidität die kurzfristige Einführung des sogenannten Fristenmodells sowie eine anschließende Evaluierung beschlossen.

Das Fristenmodell sieht vor, dass bei Nutzung eines Aufschubkontos die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben wird. Beispielsweise wären im Dezember 2020 gelieferte Waren erst bis zum 26. Februar 2021 zu versteuern. Durch die Verschiebung der Fälligkeit nähert sich Deutschland dem in den meisten EU-Ländern angewandten Prozess etwas an. Daher hat die VerbändeKoalition die Einführung des Fristenmodells als ersten wichtigen Schritt zur weiteren Optimierung des Erhebungsverfahrens zur Einfuhrumsatzsteuer begrüßt.

Sehr häufig haben Steuerpflichtige jedoch kein eigenes Aufschubkonto, da sie z.B. die hierfür notwendige Anzahl an Einfuhren bzw. die benötigten Mindesteinfuhrsummen nicht erreichen. In Folge können sie nicht von der verlängerten Fälligkeitsfrist für die Einfuhrumsatzsteuer profitieren. Dies betrifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Diese führen Waren oftmals über ein Aufschubkonto eines Dritten (z.B. Logistikern) ein. Für das Logistikunternehmen wiederum stellt das mit dem Fristenmodell auftretende Auseinanderfallen der Fälligkeiten von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer einen deutlich erhöhten Dokumentations- und Finanzmanagementaufwand dar.

Das Verrechnungsmodell: „Konkurrenzlos“

Daher muss aus Sicht der VerbändeKoalition das Verrechnungsmodell, bei dem kein Liquiditätsabfluss entsteht und der bürokratische Aufwand minimiert wird, das Ziel bleiben.

Denn beim Verrechnungsmodell würden vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen die fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden und sofort in der selben Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer abziehen, so dass es zu keinem Zahlungsfluss für eine Rückerstattung kommt. Dadurch käme es zu einer vollständigen Entlastung von Zwischenfinanzierungslösungen und zu einer gleichen Wettbewerbssituation mit anderen EU-Staaten.

Ein weiterer Grund für das Verrechnungsmodell als eigentliches Ziel ist das von der EU angestrebte Prinzip der zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr. Danach wäre der Zoll am Zielort („Ort der Gestellung“), und nicht am Einfuhrort an der EU-Außengrenze zu entrichten. Es würde unter den bestehenden Verfahren bei einer Einfuhr über Deutschland erforderlich sein, zwei Zollanmeldungen durchzuführen: eine für Zölle und eine für die Einfuhrumsatzsteuer. Maßnahmen zur Schaffung der weiteren Voraussetzungen zur Optimierung des Einfuhrumsatzsteuererhebungsverfahrens sollten daher umgehend eingeleitet werden.

Nur durch das Verrechnungsmodell kann der Wettbewerbsnachteil, der durch die Nicht-Anwendung einer Direktverrechnung besteht, wirklich ausgeräumt werden.

In einer aktuellen Studie des bundesfinanzierten Deutschen Maritimen Zentrums³ heißt es, auf Grundlage umfassender rechtlicher, quantitativer und kommerzieller Analysen: „Zur Schonung der Liquidität der einführenden Wirtschaft ist die Direktverrechnung die wirtschaftsfreundlichste Möglichkeit und [...] konkurrenzlos.“ Zoll und Finanzverwaltungen würden entlastet. Es bestehe umgehender Handlungsbedarf, und alle Bundesländer seien aufgefordert, diesen Handlungsbedarf beim Bund zu adressieren und „damit die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Regionen zu sichern.“ In der Übergangsphase zum Verrechnungsmodell sollten die Rahmenbedingungen und der Zugang zum Fristenmodell erleichtert und Aufschubkonten für jeden verfügbar gemacht werden.

Was die Politik tun kann

Bei der Einführung des Fristenmodells hatten Bund und Länder beschlossen, dass im Jahr 2023 das Bundesfinanzministerium unter Einbeziehung von Verbänden die Einführung des Fristenmodells evaluieren und bis Ende März 2024 einen Bericht vorlegen solle. Auch in den Jahren zuvor haben Bund und Länder immer wieder ihre Bereitschaft erklärt, das Erhebungsverfahren zur Einfuhrumsatzsteuer auf europäischen Standard zu bringen. Bund und Länder sollten nun umgehend über die Finanzministerkonferenz aktiv die erforderlichen konzeptionellen, legislativen und technischen Aufgaben angehen. Parlamente und Regierungen sollten dafür die notwendigen Beschlüsse fassen und das Thema in ihren Arbeitsprogrammen fixieren.

Nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Von diesem sogenannten Verrechnungsmodell machen praktisch alle EU-Mitgliedstaaten Gebrauch. Die deutsche Wirtschaft setzt sich dafür ein, dass Bund und Länder diese Methode auch in Deutschland einführen. Dadurch würden Kosten für Importe über deutsche Häfen und Flughäfen weiter verringert, die ökologische Bilanz gestärkt, Unternehmensansiedlungen in Deutschland unterstützt und Einnahmen für die öffentliche Hand gestärkt. Die Grundlage für die Umsetzung des von der EU angestrebten Prinzips der zentralen Zollabwicklung würde geschaffen. Das Bundesministerium der Finanzen und die Finanzministerkonferenz sollten umgehend die Voraussetzungen zur Einführung des Verrechnungsmodells schaffen.

³ Deutsches Maritimes Zentrum (Hg.) (2023): Evaluierung des Erhebungsverfahrens zur Einfuhrumsatzsteuer. AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; HTC Hanseatic Transport Consultancy. Hamburg. Online verfügbar unter <https://dmz-maritim.de/evaluierung-des-erhebungsverfahrens-zur-einfuhrumsatzsteuer/>